

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Kirchenrecht**

**Hayen, W.**

**Oldenburg, 1888**

V. Andere Religionsgesellschaften, Secten, Uebertritt und Austritt.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5507**

faßten Beschlüsse das Interesse der Kirchengemeinde für gefährdet, so hat der Kirchenrath dieserhalb an den Oberkirchenrath zu berichten, welcher eine Verständigung mit dem Oberschulcollegium zu erreichen suchen wird<sup>42</sup>).

#### V. Andere Religionsgesellschaften, Secten, Uebertritt und Austritt.

Staats-Grund-Gesetz Art. 33, 34, 75—78, 81; s. oben Nr. 4.  
Verordnung vom 14. Jan. 1851, betr. die Regulirung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander; s. oben Nr. 3.

Schulgesetz Art. 46; s. oben Nr. 43.

St.-Ges. vom 22. Febr. 1856, betr. die Regelung der kirchlichen Einrichtungen in den evangelischen Gemeinden des Amts Kniphausen und deren Verhältniß zur evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg; s. oben Nr. 7.

**Nr. 48.** Landesherrliche Verordnung vom 7. Oct. 1836, betr. veränderte Einrichtung des Consistoriums. (St.-G.-Bl. VIII. 600.) §. 13. Collisionfälle zwischen Protestanten und Katholiken in Kirchen- und Schulanangelegenheiten werden von dem Consistorium mit dem Officialat durch die Commission zur Wahrnehmung der Landesherrlichen Hoheitsrechte über die römisch-katholischen Kirche<sup>43</sup>) verhandelt, es mag von Anwendung der bestehenden Vorschriften auf einzelne Fälle oder von etwa in Vorschlag zu bringenden neuen Bestimmungen die Frage sein<sup>44</sup>).

**Nr. 49.** Erlaß des Oberkirchenraths vom 24. Mai 1880. In Folge Ersuchens der 13. Landessynode wird das Rescript des Oberkirchenraths vom 31. Juli 1865, worin derselbe in Betreff der an ihn gebrachten Frage:

„Was hat die Kirche zu thun, um bei Schließung gemischter Ehen der Ablegung der von der katholischen Geistlichkeit geforderten eidlichen Gelöbniße Seitens des protestantischen Theils entgegen zu wirken?“

<sup>42</sup>) Consistorial-Bekanntm. vom 26. März 1828. (St.-G.-Bl. VI. 18.) Seine Herzogliche Durchlaucht haben zu bestimmen zweckmäßig gefunden: daß die Frage über die Zuziehung der Nebenschulachten zum Bau der Kirchspielschule — — künftig nicht auf gerichtlich-procussualischem Wege verhandelt und entschieden, sondern auf administrativem Wege von dem Consistorium in Oldenburg resp. der Consistorial-Deputation in Jever regulirt werden sollen.

<sup>43</sup>) An ihre Stelle ist 1857 die Regierung und seit 1868 die Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der römisch-katholischen Kirche getreten. Vergl. Gesetz vom 27. April 1857, betr. die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden. (St.-G.-Bl. XV. 564a.) Art. 2. und Gesetz vom 5. Dec. 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums. (St.-G.-Bl. XX. 877.) Art. 11. —

<sup>44</sup>) Die Vermittelung dieser staatlichen Behörde findet insbesondere noch Anwendung auf die unter dem Oberkirchenrath und dem Officialat stehenden Simultanverhältnisse der Gemeinde Neuenkirchen; s. unten Nr. 74 u. 75.

sich zu folgender Eröffnung an die Kirchenräthe veranlaßt gefunden hat:

„Der Kirchenrath wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmung des Art. 14 §. 1 des Kirchenverfassungsgesetzes<sup>45)</sup> auf diejenigen Mitglieder unserer Kirche, welche jene katholischer Seits geforderten Eide ableisten, Anwendung finden kann und der Kirchenrath nach Art. 30 Z. 11 des Kirchenverfassungsgesetzes<sup>46)</sup> für berechtigt resp. verpflichtet zu erachten ist, eintretenden Falls eine Ausschließung vom Stimmrecht auszusprechen, wobei selbstredend dem Betreffenden der Refurs gegen die Entscheidung des Kirchenraths an der Oberkirchenrath vorbehalten bleibt.“

hierdurch in Erinnerung gebracht<sup>47)</sup>.

**Nr. 50.** Rescript des Oberkirchenraths vom 13. Dec. 1876 auf Anfrage, wie es mit Eintragung eines von einem Methodistenprediger getauften Kindes in das Kirchenbuch zu halten sei. — — — daß, wenn die Eltern des Kindes ihren Austritt aus der ev.-lutherischen Kirche nicht förmlich angemeldet haben, die Taufe des Kindes in derselben Weise, wie andere nicht von dem zuständigen Pfarrer, sondern von Laien vollzogene Taufen in das Kirchenbuch einzutragen ist. Nachdem der ordnungsmäßige Vollzug der Taufe constatirt ist, ist demnach in der Rubrik „Datum der Taufe“ nur hinzuzufügen: „getauft durch N. N.“

Uebrigens werden Sie nicht unterlassen, den Vater des Kindes in seelsorgerischer Weise wegen des von ihm eingeschlagenen Verfahrens zur Rede zu stellen.

**Nr. 51.** Entscheidung des Staatsministeriums vom 31. Juli 1880. — — — daß es mit Rücksicht auf das bei uns bestehende öffentliche Recht, namentlich das öffentliche Kirchenrecht, sich nicht in der Lage sieht, dem Gebrauche der Glocken Seitens einer Religionsgenossenschaft zu ihren religiösen Acten entgegenzutreten zu können, auch wenn die betreffende Genossenschaft weder der evangelischen oder katholischen Kirche angehört, noch Corporationsrechte besitzt.

**Nr. 52.** Rescript des Staatsministeriums vom 14. Nov. 1882. — — — daß die Armenkinder, um denselben die religiöse Ausbildung in ihrer Confession zu sichern, bei Angehörigen ihrer Confession unterzubringen sind und daß eine Abweichung von dieser Regel nur aus besonderen Gründen, z. B. Mangel an geeigneten Annehmern, unverhältnißmäßige Ansprüche hinsichtlich der Höhe des Kostgeldes u. gerechtfertigt werden kann. — Sollte ausnahmsweise ein Kind bei einem Annehmer anderer Con-

<sup>45)</sup> S. oben Nr. 5.

<sup>46)</sup> S. oben Nr. 5.

<sup>47)</sup> Der Staat hindert jene Gelöbniße bezw. deren Erfüllung nicht seitdem durch Art. 34 §. 2 des Staatsgrundgesetzes (s. oben Nr. 4) die entgegenstehende Verordnung vom 12. Febr. 1810 hinsichtlich der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen aufgehoben ist. (Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege X. 138.)

fession untergebracht werden müssen, so ist derselbe ausdrücklich zu verpflichten, dazu zu sorgen, daß das Kind in dessen Confession erzogen, insbesondere, wenn irgend thunlich einer Schule seiner Confession überwiesen wird und sich nur an dem Gottesdienste seiner Confession betheiligt.

**Nr. 53.** Rescript des Oberkirchenraths vom 7. August 1879, betr. Beerdigung Andersgläubiger. — — — 1. Wo Kirchhöfe nicht im Besiz und Eigenthum politischer Gemeinden, sondern der einzelnen Kirchengemeinden sich befinden, steht wie auch vom Großh. Staatsministerium in einem Rescript d. d. 6. Nov. 1865<sup>48)</sup> ausdrücklich anerkannt ist, der Kirchengemeinde bezw. der betr. Kirchenbehörde das Recht zu, darüber Bestimmungen zu treffen, wie die hier stets als kirchliche Akte betrachteten Beerdigungen vorgenommen werden sollen.

2. Der — — §. 10 im Cap. XII. der Kirchenordnung von 1725, nach welchem „diejenigen, so fremder Religion zugethan gewesen, zwar auf dem Kirchhofe beerdigt werden, doch entweder ohne Leichenpredigt oder mit einer solchen Rede, darin der evangelischen Wahrheit nichts vergeben wird“, besteht allerdings noch zu Recht, ist aber, wie in dem gedachten Rescript des Großh. Staatsministeriums ebenfalls ausdrücklich anerkannt wird, niemals anders ausgelegt und angewandt worden, als daß auf einem protestantischen Kirchhofe nur der competente Pfarrer Grabreden halten dürfe, und daß, wenn ein anderer, sei es ein Laie oder bei anderen Confessionsverwandten der betreffende Geistliche eine solche halten wolle, dieses von der Erlaubniß des kompetenten Pfarrers abhängt, welcher dafür verantwortlich bleibt, daß nichts Anstößiges geredet werde.

3. Wenn endlich in einzelnen Gemeinden unseres Landes den Geistlichen einer fremden Confession gestattet worden ist, Grabreden auf protestantischen Kirchhöfen zu halten, so ist nicht zu übersehen, daß hierin nur eine, kein Recht begründende, Erlaubniß zu befinden ist, welche selbstverständlich für andere Gemeinden von keinem maßgebenden Einfluß sein kann.

**Nr. 54.** Rescript des Oberkirchenraths vom 17. Juni 1850. In Beziehung auf die Anhänger der Sekte der Taufgesinnten, welche kürzlich ihren Austritt aus dem kirchlichen Gemeindeverbande, dem sie bis dahin angehörten, erklärt haben, macht der Oberkirchenrath darauf aufmerksam, daß dieselben durch die abgegebene Austrittserklärung zunächst und bis zu anderweitiger Regulirung der Parochial-Verhältnisse noch nicht aller ihrer seitherigen Parochial-Verbindlichkeiten enthoben erachtet werden können, vielmehr werden die fraglichen Personen betreffenden Falls nach wie vor zu deren Erfüllung, namentlich sofern sie sich auf Temporalien beziehen, aufzufordern sein und ist jede eventuelle Weigerung uns berichtlich anzuzeigen und sodann weitere Verfügung zu gewärtigen. Insbesondere wird rücksichtlich

<sup>48)</sup> Magazin für die Verwaltung VI. 258. Nach diesem Rescript haben die Staatsbehörden auf Antrag Seitens der Kirchengemeinde derselben polizeilichen Schutz zu gewähren gegen solche, welche ohne Erlaubniß des Pfarrers oder gegen seinen Willen eine Grabrede auf dem Kirchhof der Gemeinde halten wollen.

der Beerdigungen noch bemerkt, daß den Ausgetretenen die Benutzung des Kirchhofs ganz in derselben Weise wie den Kirchengenossen zuzugestehen ist, jedoch haben sie sich dabei allen dieserhalb geltenden gesetzlichen Vorschriften zu unterwerfen.

**Nr. 55.** Rescript des Staatsministeriums an die Regierung vom 19. Nov. 1855. Auf den Bericht der Großherzoglichen Regierung vom 23. März d. J., betreffend die Leistungen der Baptisten zu den Leistungen der evangelisch-lutherischen Kirche, wird mit Höchster Genehmigung zurückgefügt, daß keine Veranlassung vorzuliegen scheint, diese Angelegenheit einer allgemeinen die Beitragspflicht selbst treffenden Regelung zu unterziehen, da es vielmehr genügen wird, lediglich zu bestimmen, in welchen Fällen der evangelisch-lutherischen Kirche nach Art. 81 des Staatsgrundgesetzes in Betreff der Beitreibung der Genossenschaftsabgaben der weltliche Arm geliehen werden soll. Weiter braucht der Staat diese Angelegenheit nicht vor sein Forum zu ziehen und mag es den betreffenden Kirchengemeinden überlassen bleiben, im Wege Rechts ihre Ansprüche geltend zu machen, falls sie glauben, auch noch in anderen Fällen, als da, wo ihnen vom Staate ohne Weiteres die Execution gewährt wird, einen Anspruch auf Beitrag zu den Kirchenlasten zu haben, — sowie es auf der anderen Seite den Privaten unbenommen bleibt, in den Fällen den Weg Rechts zu betreten, in welchen die Execution gegen sie verfügt worden ist.

Der Oberkirchenrath hat auf Veranlassung des Staatsministeriums dahin sich ausgesprochen, daß verschiedentlich von ihm angenommen sei, daß

1. die auf Grund und Boden haftenden Gerechtigkeiten, welche an Kirche, Pfarre oder Küsterei zu bezahlen sind, sowie alle auf Grund und Boden haftenden Realabgaben von den Baptisten auch nach erklärtem Austritte aus der evangelisch-lutherischen Landeskirche von ihren Immobilien getragen werden müßten; daß sie auch

2. eintretenden Falls bei Amtshandlungen der lutherischen Geistlichen u. s. w. — 3. B. bei Beerdigungen, — die früher geltenden Stolgebühren zu bezahlen hätten<sup>49)</sup>; dagegen

3. zur Aufbringung der Entschädigung wegen der aufgehobenen Stolgebühren, oder wo eine Umlage als eine rein persönliche Last über die Kirchengenossen repartirt wird, nicht beizutragen hätten.

Die zu 2. und 3. aufgestellten Grundsätze werden gebilligt und ist danach in Betreff der zu gewährenden Execution zu verfahren, wohingegen zu 1. die Baptisten freilich zur Leistung der auf Grund und Boden haftenden Gerechtigkeiten, welche an Kirche, Pfarre oder Küsterei zu zahlen sind, nicht aber zur Tragung kirchlicher Genossenschaftsabgaben (Umlagen) auch dann, wenn solche nach Grund und Boden repartirt werden<sup>50)</sup>, herbei zu ziehen sind.

<sup>49)</sup> Vergl. Gesetz vom 27 Nov. 1851 behuf gleichmäßiger Durchführung der über Aufhebung der Stolgebühren gegebenen Vorschriften §. 4; s. unten Nr. 106.

<sup>50)</sup> Gesetz vom 21. Jan. 1865, betr. die Aufbringung der kirchlichen Lasten, Art. 4 Ziff. 3; s. unten Nr. 278.

**Nr. 56.** Rescript des Oberkirchenraths vom 15. Jan. 1866 an den Kirchenrath zu D. — — — daß die Methodisten hier zu Lande Corporationsrechte nicht erhalten haben, daß aber die Frage: ob der §. 10. der Verordnung vom 14. Jan. 1851<sup>51)</sup> nur von solchen Angehörigen einer anderen Confession reden, deren Gesellschaft Corporationsrechte erhalten hat, zu verstehen sei, — stets bezweifelt ist. Es verhält sich mit den Methodisten, welche ihren Austritt aus der ev.-lutherischen Landeskirche erklärt haben, nicht anders, als wie mit den s. g. Baptisten<sup>52)</sup>.

**Nr. 57.** Erlaß des Oberkirchenraths vom 7. März 1857. (Gedr. Verhandl. der IV. Landessynode Nul. 56.) — — unsere Kirche — — hat die Baptisten immer nur als verirrte Kinder, worin ihre künftigen Bürger verborgen sind, anzusehen und alle mögliche Schonung und Milde zu üben, damit durch Belehrung, Ermahnung oder duldendes Zuwarten ihre Rückführung versucht, nicht aber durch Härte oder eine ihnen geschenkte zu große Aufmerksamkeit ihr Sektenstolz vermehrt und eben dadurch wieder zur Erweiterung der Sekte beigetragen wird. — — — — —

**Nr. 58.** Erlaß des Oberkirchenraths, betr. die gegen sektirerische Umtriebe zu ergreifenden Maßnahmen, vom 7. März 1885. (R.-G.-Bl. IV. 296.) Die Conferenz deutscher evangelischer Kirchenregierungen in Eisenach hat in ihrer 16. ordentlichen Sitzung im Jahre 1884 Beschlüsse gefaßt in Betreff der zur Wahrung der Ordnung in den Landeskirchen gegen die sektirerischen Umtriebe zu ergreifenden Maßnahmen, und diese Beschlüsse den einzelnen Kirchenregierungen zur Ausführung empfohlen.

Der Oberkirchenrath erachtet es für wünschenswerth, daß in den sämtlichen deutschen evangelischen Landeskirchen gegen die sektirerischen Umtriebe möglichst gleichartig vorgegangen werde, und sieht sich daher auf Grund der gedachten Conferenzbeschlüsse zu folgendem Erlasse an die Pfarrer und Kirchenräthe der Gemeinden veranlaßt:

1. Die Kirchenräthe haben ein etwaiges Eindringen der Sekten in ihre Gemeinde, sowie die Fortschritte derselben genau im Auge zu behalten.
2. Die Sekten sind vornehmlich durch innere Mittel zu bekämpfen, und zwar ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, das Wesen der Sekten innerlich zu überwinden, und deren Anhänger der Landeskirche, von der sie sich abgewendet haben, wieder zu gewinnen; insbesondere haben die Geistlichen dieses Ziel anzustreben:
  - a) durch lautere, eindringliche und den Gemeinden nach Kräften nahe zu bringende Verkündigung von Gottes Wort und schriftmäßige Verwaltung der Sacramente,
  - b) durch Wetteifer in der Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der

<sup>51)</sup> S. oben Nr. 3.

<sup>52)</sup> S. oben Nr. 55.

religiös gerichteten Gemeindeglieder, insbesondere auch der heranwachsenden bzw. erwachsenen Jugend,

c) durch treue persönliche Seelsorge, die den Wandenden und Irrenden nachgeht und sie angemessen belehrt.

3. Wenn von einer sektirerischen Gemeinschaft unternommen wird, einen förmlichen Cultus mit Verwaltung der Sacramente einzurichten, so sind diejenigen Gemeindeglieder, welche ohne ihren Austritt aus der Landeskirche ausdrücklich erklärt zu haben, sich solchen Gemeinschaften, insbesondere in Betreff der Taufe, der Konfirmation, der Trauung und beziehentlich fortgesetzt der Abendmahlsfeier thatsächlich anschließen, zunächst nur als Verirrte zu behandeln, und es ist dahin zu streben, sie durch eindringliche Ermahnung und Belehrung auf den rechten Weg zurückzuführen. Bleiben aber diese Mittel fruchtlos und fahren die verirrten Gemeindeglieder namentlich fort, sich zu der sektirerischen Abendmahlsgemeinschaft zu halten, so werden sie vom Gemeindefkirchenrathe als thatsächlich aus der evangelischen Kirchengemeinschaft völlig ausgeschieden zu betrachten, und der kirchlichen Gemeinde-Rechte und Pflichten für verlustig zu erklären sein.

4. Wenn letzterer Schritt nothwendig geworden ist, so ist hiervon, ebenso wie von jedem Confessionswechsel, welcher innerhalb der Gemeinde vorgekommen ist, dem Oberkirchenrathe Anzeige zu machen.

**Nr. 59.** Rescript des Oberkirchenraths vom 12. Mai 1871 an den Pfarrer zu W. — — Ehe Sie die Ausnahme vollziehen, werden Sie selbstverständlich sorgfältig zu prüfen haben, ob der Entschluß des Betreffenden in unsere Kirche überzutreten, ein reifer und ernstlicher sei und bleibt es Ihrem Ermessen überlassen, ob Sie es nöthig befinden, dem Uebertreter einen längeren oder kürzeren Unterricht in den Grundwahrheiten des Evangeliums vorangehen zu lassen. — Hat der Uebertretende seinen Entschluß, in unsere Kirche einzutreten, vor Ihnen erklärt, so ist diese Erklärung zu Protokoll zu nehmen<sup>53)</sup> und in der nächsten Sitzung des Kirchenraths diesem mitzutheilen, endlich auch von dem geschehenen Uebertritte dem Oberkirchenrathe Anzeige zu machen.

**Nr. 60.** Rescript des Oberkirchenraths vom 13. April 1886 an den Pfarrer zu G. — — daß besondere Vorschriften über den Austritt aus der Landeskirche (bzw. einer Religionsgesellschaft überhaupt) oder über die dabei zu beobachtende Form zwar nicht existiren, daß aber dem Art. 32 des Staatsgrundgesetzes<sup>54)</sup> gegenüber nach Ansicht des Oberkirchenraths anzunehmen ist, daß es einem Jeden freistehe, auszutreten, auch ohne Eintritt in eine andere Religionsgesellschaft. Nur wird nothwendig

<sup>53)</sup> In Fällen, wo es zweifelhaft erscheint, ob die christliche Taufe noch vorzunehmen ist, muß beim Oberkirchenrath vorgefragt werden, ehe sie vollzogen wird. (R.-D. von 1725 Cap. III. §§. 12 u. 14, s. unten Nr. 168). — Ist ein Erwachsener getauft, so bedarf es der Confirmation nicht; dieselbe ist aber nicht zu versagen, wenn sie gewünscht wird. (Rescr. des D.-K.-R. vom 28. März 1871.)

<sup>54)</sup> S. oben Nr. 4.

dabei eine Form zu beobachten sein, aus welcher die ernste Absicht des Austritts mit Sicherheit hervorgeht.

**Nr. 61.** Erlaß des Oberkirchenraths vom 26. April 1852 an sämtliche Pfarrer. Es bedarf keiner Nachweisung, wie es für die gesammte evangelische Landeskirche von Wichtigkeit ist, welche Veränderungen etwa einzelne Gemeinden in dem Bestande ihrer Mitglieder durch Confessionswechsel erleiden, und erscheint es wünschenswerth, dieselben wenigstens der Zahl und den Arten nach in einer allgemeinen Uebersicht zusammenstellen zu können. Zu dem Ende ersucht Sie der Oberkirchenrath um Mittheilung darüber, ob — eventualiter wie viele — Fälle von Uebertreten aus unserer Kirche in die katholische oder umgekehrt aus der katholischen in unsere Kirche seit Einführung der neuen Kirchenverfassung — also seit dem 15. August 1849 — in dortiger Gemeinde statt gefunden haben, und will Ihre desfallsige Anzeige spätestens bis zum 18. t. M. gewärtigen.

Zugleich wird hiedurch vorgeschrieben, daß künftig von jeder in der Gemeinde vorkommenden Confessions-Änderung der angedeuteten Art dem Oberkirchenrath Kenntniß zu geben ist.

**Nr. 62.** Erlaß des Oberkirchenraths vom 12. August 1852 an sämtliche Pfarrer. Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 26. April 1852, betreffend Confessionswechsel, wird hiedurch die am Schluß jenes Rescriptes ertheilte Vorschrift — — — dahin erweitert, daß solche Anzeige in allen Fällen, wo der Bestand der Gemeinde durch Confessionswechsel eine Veränderung erleidet, von Ihnen zu geschehen hat, also namentlich auch, wenn Jemand, der sich den Taufgesinnten angeschlossen, seinen Austritt aus der bisherigen Kirchengemeinschaft erklärt, oder wenn ein früherer Jude durch die Taufe in unsere Kirche aufgenommen wird.

Art. 17. In Betreff des Garnison-Küsters gelten die in den §§. 109 bis 112 der Militär-Kirchen-Ordnung enthaltenen Bestimmungen<sup>73)</sup>.

## II. Kreisgemeinden und Landesgemeinde.

Kirchen-Verfassungs-Gesetz Art. 45—86, s. oben Nr. 5.

**Nr. 77.** Geschäftsordnung für die Synoden der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 16. Dec. 1854. (N.-G.-Bl. II. 100.) A. Für die Landessynode. Abschnitt I. Prüfung der Legitimation der Mitglieder. §. 1. Sobald die Mitglieder der Landessynode nach dem Einleitungsgottesdienste zu der in der Verordnung wegen Einberufung der Landessynode festgesetzten Zeit sich versammelt haben, ist für das Geschäft der Prüfung der Legitimation der Mitglieder von dem ältesten Mitgliede der Vorsitz, von den beiden jüngsten Mitgliedern die Schriftführung zu übernehmen, beides bis zur Wahl des Präsidenten beziehungsweise der Schriftführer nach Eröffnung der Landessynode. Lehnt der eine oder andere das Amt ab, so werden die im Lebensalter am nächsten stehenden Mitglieder berufen.

§. 2. Zum Zweck der Prüfung der Legitimation hat der Alters-Präsident, nachdem ihm Seitens des Obergkirchenraths die betreffenden Acten

als Wartegeld gelassen werden muß, in sofern sie nicht in das vor dem Kriege gehabte Amt zurück- oder gleich in ein anderes übertreten.

<sup>73)</sup> §. 109. Jede Militärgemeinde, bei welcher ein wirklicher Militärprediger angestellt ist, erhält auch einen eigenen Militärkürster, zu deren Stelle vorzugsweise halbinvalide Unteroffiziere, welche sich dazu eignen, bestimmt sind. Die Auswahl dazu geschieht von dem Militärprediger, bei dem die Anstellung Statt finden soll; den von ihm Gewählten hat er seinem Militärbefehlshaber zur Bestätigung vorzuschlagen, welche dieser nicht ohne besondere militärische Gründe verweigern darf.

Die erfolgte Anstellung wird sodann von Seiten des Predigers dem Militär-Oberprediger, und durch diesen dem Consistorio, von Seiten der Militärbehörde aber dem Militär-Ökonomie-Departement des Kriegsministeriums angezeigt, damit dasselbe die Anweisung des Gehalts und der übrigen Emolumente veranlassen kann.

§. 110. Jeder Militärkürster erhält, außer den in dem §. 100 u. folg. bestimmten Gebühren, ein festes Gehalt von 8 Thalern 10 Sgr. monatlich oder 100 Thaler jährlich, und außerdem den Servis eines Feldwebels der Infanterie, nebst einer Brodportion, im Felde aber einen monatlichen Feldzuschuß von 4 Thalern.

§. 111. Außer der Bestimmung, dem Militärprediger bei Ausübung seiner geistlichen Funktionen zu assistiren, haben die Militärkürster noch die besondere Verpflichtung, wenn sie dazu aufgefordert werden, an Ertheilung des Unterrichts, welcher in den Regimentschulen für Unteroffiziere und Soldaten gegeben wird, thätigen Antheil zu nehmen, wofür ihnen, neben ihren übrigen Einkünften, eine verhältnißmäßige Remuneration aus dem Fonds der betreffenden Unterrichtsanstalt zu zahlen ist.

§. 112. In Sachen ihres Amtes hängen die Militärkürster zunächst von dem ihnen vorgeordneten Militärprediger ab; demnächst stehen sie, gleich diesem, unter dem Oberprediger des Armeekorps und unter dem Consistorio der Provinz, welches auch bei vorfallenden Dienstvernachlässigungen oder anstößigem Verhalten, ihre Korrektion und Bestrafung verfügen, oder ihre Amtsentsetzung, nach den darüber vorhandenen allgemeinen Vorschriften, veranlassen kann. Daß die Militärkürster als Kirchendiener sich eines ehrbaren Lebenswandels und eines in jeder Beziehung anständigen Betragens befleißigen, so wie einer einfach anständigen Kleidung bedienen müssen, versteht sich von selbst.